



## Bedingungen für Ersatzteillieferungen und die Überlassung von Personal zur Durchführung von Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen, Wartungen und Inspektionen nach Zeitaufwand

Uns erteilte Aufträge für Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen, Wartungen und Inspektionen werden durch fachkundiges Personal ausgeführt. Wir werden die nach dem Schwierigkeitsgrad der Anlage erforderlichen Fachkräfte einsetzen.

1. Unser **Personal** ist grundsätzlich angewiesen, nur Arbeiten an von uns gelieferten Anlagen/Maschinen auszuführen. Für die Übernahme von Arbeiten, die hierüber hinausgehen, ist unsere Zustimmung erforderlich. Eine Haftung für derartige Arbeiten übernehmen wir nicht.
2. Alle über die **Dauer** einer Montage bzw. Inbetriebnahme, Reparatur, Wartung oder Inspektion gemachten Angaben sind Richtzeiten, da der Zeitaufwand von den örtlichen Verhältnissen und von der kundenseitigen Unterstützung abhängig ist. Verzögern sich die Arbeiten aus Umständen die nicht von uns zu vertreten sind und/oder ist eine **Unterbrechung** der Arbeiten notwendig, so trägt der Kunde/Besteller die dadurch entstehenden Kosten. Der Kunde/Besteller ist zur Abnahme der Montage, Inbetriebnahme, Reparatur, Wartung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wird.
3. Wir berechnen für hochwertige Werkzeuge, Messgeräte und Gerätschaften eine **Leihgebühr** von 1 % des Neuwertes, gerechnet vom Versandtag bis zur Rücklieferung pro Woche. Der Kunde/Besteller trägt außerdem zusätzlich die Fracht- bzw. Transportkosten.
4. Der **Kunde/Besteller** hat auf seine Kosten folgende techn. Hilfen zu stellen:
  - geeignetes Hilfs- und Fachpersonal mit entsprechender Ausrüstung,
  - Baufreiheit für die ungehinderte Arbeitsausführung, z.B. sind erforderlich: freie Anfahrtswege, fertigestellte Bau- und Fundamentarbeiten, Transport und Hebezeuge, trockene und verschleißbare Materiallager, Bereitstellung des Liefermaterials, Baustellenergie, Hilfs-, Verbrauchs- und Betriebsstoffe, beleuchtete, wettergeschützte, bei Außentemperaturen von unter 0°C beheizbare Arbeitsplätze,
  - für unser Personal geeignete, verschließbare und beheizte Aufenthaltsräume mit entsprechender Möblierung, sanitäre Einrichtungen und „Erste Hilfe“-Einrichtungen,
  - die Beförderung des Baustellenpersonals zur Arbeitsstelle. (Sollte in der Nähe der Arbeitsstelle kein angemessener Wohnraum erhältlich sein, trägt der Kunde/Besteller die nachgewiesenen Mehrkosten, d.h. Fahrtkosten und Nahauslösung.)
5. Der Kunde/Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die örtlich gültigen **Sicherheitsbestimmungen** eingehalten werden, vor Arbeitsantritt entsprechende Belehrungen stattfinden und besondere Schutzkleidung bzw. Schutzvorrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Für die vom Kunden/Besteller beigestellten Lieferungen und Gerätschaften, die Arbeitsausführung und die persönliche Sicherheit des zur Verfügung gestellten Personals können wir keine Haftung übernehmen.
6. Bei Neumontagen, Inbetriebnahmen übernehmen wir die **Gewährleistung** gemäß unseren dem Hauptauftrag zu Grunde liegenden Lieferbedingungen. Reparaturen, Wartungen/Inspektionen werden nach bestem Ermessen durch fachkundiges Personal ausgeführt. Um die Arbeiten wirtschaftlich, in für den Kunden vertretbarer Zeit abzuschließen, kann keine allumfassende Überprüfung und Überholung stattfinden, so dass Reparaturen an anderen Bauteilen erforderlich werden können. Eine Haftung für sich später als notwendig erweisende weitere Reparaturen kann daher nicht übernommen werden.
- 7.1 Soweit gelieferte Gegenstände bzw. anlässlich von Werkleistungen oder Reparaturen eingefügte Teile, Ersatzteile o.ä. nicht wesentliche Bestandteile einer anderen Sache werden, behält sich der Auftragnehmer das **Eigentum** an gelieferten bzw. eingebauten Gegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach oder verhält sich sonst vertragswidrig, ist der Auftraggeber zur Rücknahme der gelieferten bzw. eingebauten Sache nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe dieser Sache verpflichtet. Der Auftragnehmer kann vom Kunden den Gegenstand, an dem die Sache eingebaut ist, zum Zwecke des Ausbaus herausverlangen. Befindet sich die eingebaute Sache beim Kunden, so hat der Kunde dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen. Sämtliche Kosten für Zurückholung und Ausbau trägt der Kunde. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Auftraggeber den Gegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 7.2 Werden Liefergegenstände bzw. anlässlich von Werkleistungen oder Reparaturen eingefügte Ersatzteile o.ä. mit einem anderen Gegenstand verbunden, so dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache werden, so überträgt der Kunde, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehende Sicherung insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die gelieferten bzw. eingebauten Gegenstände auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 7.4 Der Kunde darf die gelieferten bzw. eingebauten Gegenstände nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf den Auftragnehmer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Auftraggeber abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht vom Auftragnehmer gelieferten Gegenständen veräußert, so wird dem Auftragnehmer die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen ein Miteigentumsanteil des Auftragnehmers nach Ziffer 7.2 besteht, wird dem Auftragnehmer die Forderung aus der Weiterveräußerung seinem Miteigentumsanteil entsprechend abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, wird die Forderung in gleichem Umfang im Voraus an den Auftragnehmer abgetreten. Der Kunde ist zur Einziehung der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch den Auftragnehmer, spätestens aber bei Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz-, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens oder bei sonstigem Vermögensverfall des Kunden. Auf Verlangen hat der Kunde dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an sich aufzufordern.
- 7.5 Bei einer Pfändung der gelieferten bzw. eingebauten Gegenstände oder bei einer sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, sofort auf die Eigentumsrechte des Auftragnehmers hinzuweisen, diesem unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen und Abschriften der Pfändungsprotokolle zu übersenden. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.
- 7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer gelten nichts als Rücktritt vom Vertrag.
- 7.7 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Auftragnehmer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des gelieferten bzw. eingebauten Gegenstandes zu verlangen.
- 8.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gem. §§ 377, 378 HGB geschuldeten **Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten** ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Soweit ein von uns zu vertretender **Mangel** an dem von uns bearbeiteten Montage- oder Reparaturgegenstand vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Materialkosten; die Arbeits- und Fahrtkosten trägt der Besteller.
- 8.3 Sind wir zur **Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung** nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen.
- 8.4 **Weitergehende Ansprüche** des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an dem von uns bearbeiteten Montage- oder Reparaturgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir auch nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 8.5 Der vorstehende **Haftungsausschluss** gilt nicht bei Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, doch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.6 Außerhalb der Haftung gemäß 8.5 ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung unserer Betriebspflichtversicherung beschränkt.
- 8.7 Auf die von uns gelieferten Materialien und Ersatzteile beträgt die **Gewährleistungsfrist** 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung und Montage. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
9. Zum Zweck der genauen Rechnungsausstellung und der Information bitten wir den Kunden/Besteller, die geleisteten Stunden, Überstunden und Mehrarbeit auf unseren Vordruck, die unser Personal ausfüllt und von denen eine Durchschrift dem Kunden/Besteller ausgehändigt wird, zu bescheinigen. Überstunden fallen außerhalb unserer normalen Arbeitszeit an und werden von uns gemäß tarifvertraglichen Zuschlägen abgerechnet. Durch die **Unterzeichnung** unserer **Arbeitsbescheinigung** erkennt der Kunde/Besteller die Angaben über besondere tägliche Auslagen (Nah-, Fernauslösung, u.a.) und die geleisteten Stunden rechtsverbindlich an. Der Kunde/Besteller ist nicht berechtigt, aufgrund irgendwelcher Beanstandungen oder Gegenforderungen an dem Betrag unserer Rechnung Abzüge vorzunehmen. Die Rechnungen sind zahlbar bei Erhalt.
10. Wir behalten uns vor, ggf. die Eröffnung eines unwiderruflichen **Akkreditivs** zu unseren Gunsten bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland zu verlangen.
11. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt **deutsches Recht. Gerichtsstand** ist Mülheim an der Ruhr.
12. Für den Auftrag – Montage, Inbetriebnahme, Reparatur, Wartung und Inspektion – haben die vorstehenden Bedingungen **allein Gültigkeit** – nicht eventuell abweichende Bestellbedingungen.